

Satzungen

Wochenmarktordnung der Gemeinde Reilingen

Stand: 14.10.2009

Aufgrund der §§ 64-71 der Gewerbeordnung, der §§ 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 2 des Polizeigesetzes, der §§ 41 und 42 der Straßenverkehrsordnung hat der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung erlassen:

§1 Marktort und Markttag

Der Wochenmarkt findet freitags auf dem Rathausplatz statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt. Die Ortspolizeibehörde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag verlegen oder aufheben.

§2 Marktzeit

Die Marktzeit wird von 8.00 - 18.00 Uhr festgesetzt.

Mit dem Anfahren der Waren auf das Marktgelände darf um 6.00 Uhr begonnen werden.

Die Stände sollen 1/2 Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein, sie müssen 1/2 Stunde nach Schluss der festgesetzten Verkaufszeit geräumt sein. Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten der Standinhaber zwangsweise entfernt werden.

§3 Marktgegenstände

Gegenstände des Wochenmarktes sind (§ 67 GewO):

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. 1 S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. Waren der Küfer, Korbflechter, Siebmacher und Besenbinder.

Nicht verkauft werden dürfen bewurzelte Bäume und Sträucher, mit Ausnahme von Weihnachtsbäumen.

Auf dem Wochenmarkt dürfen auch Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden, die durch Rechtsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 GewO hierzu bestimmt sind.

§4 Handel mit Kleinvieh und Geflügel

1. Lebende Tiere müssen in reinem und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln. Es ist insbesondere verboten:

- a) lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feil zu halten oder zu verkaufen,
- b) lebendes Geflügel mit nach abwärtshängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern,
- c) lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen.

2. Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh oder Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.

§5 Standplätze - Verhalten

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Bürgermeisteramt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Das Bürgermeisteramt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Stammplatzes. Die Verkäufer dürfen den zugewiesenen Standplatz nicht eigenmächtig wechseln.

3. Sofern der Standplatz von einem Dauerbenutzer bis spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes oder Volksfestes nicht in Anspruch genommen ist, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag an andere Bewerber erteilen.

4. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar und sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

5. Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

6. Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Marktes oder Volksfestes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird (z.B. Weihnachtsmarkt).

c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,

d) ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

7. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

8. Jeder Standinhaber hat an dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Standinhabers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzugeben sind.

9. Jeder hat sein Verhalten auf den Plätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt wird, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

10. Die Gemeinde Reilingen berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere

1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
2. den Grundsatz Erzeuger vor Händler und
3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

11. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§6 Marktaufsicht - Marktstörungen

1. Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten des Bürgermeisteramtes ausgeübt.

2. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

3. Jede Störung des Marktfriedens ist verboten. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet untersagen, wenn gegen diese Satzung oder gegen einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird. In besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Marktordnung kann ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen werden.

§7 Marktverkaufstätigkeit

1. Jeder Standinhaber hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken.

Der Verkauf auf dem Marktgelände im Umherziehen ist nicht gestattet. Jede

1. Jeder Verkäufer hat sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen; es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden.

Der Marktpolizei steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegungen vorzunehmen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß und Gewicht nicht haben, auszuschließen.

Auf Verlangen des Käufers sind alle nach Gewicht verkauften Marktwaren vom Verkäufer vorzuwiegen.

2. Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anzubringen.

§9 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

1. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischen und hygienisch einwandfreiem Zustand feilgeboten und verkauft werden.

2. Beerenobst darf vom Verkäufer und Käufer nicht mit den Händen berührt werden. Überreifes Obst ist vom reifen Obst gesondert zu halten und als solches durch die deutlich lesbare Aufschrift "Kochobst" kenntlich zu machen.

3. Die zum Verkauf aufgestellten Waren sind so aufzubewahren, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Erdboden in unmittelbarer Berührung kommen, sondern müssen auf sauberen Tischen oder Gestellen feil gehalten werden, sofern die Ware nicht in Kisten, Körben oder Säcken usw. verpackt ist.

4. Pilze dürfen nur feilgehalten werden, wenn diese Ware vorher durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden ist.

5. Die im Markt- und Volksfestverkehr tätigen Personen haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen mit keinen ansteckenden Hautkrankheiten behaftet sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sowie die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums vom 08. Juli 1959. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

§10 Reinhaltung der Marktanlagen und Sauberkeit

1. Jede Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

2. Die Standinhaber sind verpflichtet,

a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

c) Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrlicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in Gefäße einzufüllen und unschädlich zu beseitigen.

3. Die Einrichtungen, wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen und sonstige Geräte müssen stets sauber sein.

§11 Marktverkehr / Parkplätze

1. Während der Marktzeit ist das Fahren und das Parken auf dem Marktgelände für Fahrzeuge aller Art verboten.
2. Es müssen die ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden.

§12 Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Gemeinde Reilingen Marktgebühren, die sich nach der hierzu erlassenen Wochenmarktgebührensatzung richten.

Sofern die Marktgebühren für das ganze Jahr im voraus auf einmal entrichtet werden, besteht ein dauerhafter Anspruch auf Freihaltung des Platzes.

§13 Haftpflicht

1. Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeindeverwaltung Reilingen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Marktaufsicht oder deren Beauftragten.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dgl. übernommen.
3. Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus ihrem Betrieb, der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

§14 Ordnungswidrigkeiten

I. Ordnungswidrig i.S.v. § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit noch nicht vom Markt entfernt hat,
2. § 3 andere als zugelassene Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse und Waren des täglichen Bedarfs feilbietet und verkauft,
3. § 4 Abs. 1 lebende Tiere in unreinen oder nicht in hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt bringt, die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt vornimmt, die Tiere nicht schonend behandelt, lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können zum Markt bringt, feilhält oder verkauft, lebendes Geflügel mit nach abwärtshängenden Köpfen an den Füßen trägt oder in Netzen, Säcken und ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden befördert, lebende

Tiere der Sonnenhitze aussetzt oder ohne Trinkwasser läßt,

4. § 4 Abs. 2 Geflügel, Kleinvieh und Wild schlachtet oder ausnimmt oder Geflügel rupft,

5. § 5 Abs. 1 oder 2 ohne Zuweisung der Marktaufsicht einen Standplatz einnimmt,

6. § 5 Abs. 8 als Standinhaber an seinem Stand einen Schild, auf welchem der Vor- und Familienname und Anschrift in deutlich lesbarer Schrift nicht anbringt,

7. § 5 Abs. 9 sein Verhalten auf den Plätzen und den Zustand seiner Sache nicht so einrichtet, dass Personen oder Sachen weder geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden

8. § 6 Abs. 2 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder entgegen § 6 Abs. 3 trotz Untersagung des Zutritts das Marktgelände betritt oder den Marktfrieden stört,

9. § 7 Abs. 1 auf dem Marktgelände umherzieht, laut Waren anbietet, ausruft oder versteigert, andere Standinhaber oder den allgemeinen Verkehr behindert,

10. § 7 Abs. 2 die Verkaufstätigkeit (auch Dienstleistungen, Schaustellungen, Warenbesichtigungen und Warenbestellungen) vor Beginn oder nach Beendigung der für die Märkte festgesetzten Zeiten ausübt,

11. § 8 Abs. 1 keine geeichten Waagen mit gesetzlichem Maß und Gewicht verwendet,

12. § 8 Abs. 2 gesetzlich vorgeschriebene Preistafeln an geeigneter Stelle nicht anbringt,

13. § 9 Abs. 1 Nahrungs- und Genussmittel in nicht gesundem, reinem, frischen und hygienisch einwandfreiem Zustand feilbietet und verkauft,

14. § 9 Abs. 2 Beerenobst mit den Händen berührt, überreifes Obst nicht von reifem Obst gesondert hält und als solches durch die deutlich lesbare Aufschrift "Kochobst" kenntlich macht,

15. § 9 Abs. 3 die zum Verkauf aufgestellten Waren nicht so aufbewahrt, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind,

16. § 9 Abs. 4 Pilze anbietet, die nicht durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden sind und eine Tagesbescheinigung hierüber nicht vorliegt,

17. § 9 Abs. 5 als im Marktverkehr tätige Person seine Kleidung nicht sauber hält,

18. § 9 Abs. 6 mit ansteckenden Hautkrankheiten behaftet im Marktverkehr tätig wird,

19. § 10 Abs. 1 die Marktanlage verunreinigt oder Abfälle einbringt,

20. § 10 Abs. 2 Standplätze und angrenzende Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält, nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht nicht in Gefäße einfüllt und unschädlich beseitigt,

21. § 10 Abs. 3 Einrichtungen, wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen und sonstige Geräte, nicht stets sauber hält,

II. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.